

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 18

Donnerstag, 17. Oktober

1912

(Ord. 28. 9. 1912 Nr 10815.)

Die Heilssorge der kath. Akademiker betr.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß vom 13. Mai 1900 veranlassen wir die Pfarrämter und Kuratien unserer Erzdiözese, die zur Hochschule abgehenden katholischen Studenten auf die für sie in den betr. Städten eingerichtete Auskunftsstelle aufmerksam zu machen und dieser selbst die Namen der Studenten bekannt zu geben.

Für Erteilung der zweckdienlichen Auskunft haben sich zur Verfügung gestellt die hochw. Herren in:

Aachen: Oberlehrer Dr. Berg, Kupferstraße 9.

Berlin: St. Maria-Viktoria-Kapelle, Karlstraße 29.

Bonn: Privatdozent Dr. Tillmann, Lennestr. 10, Präses der Akad. Kongregation.

Darmstadt: Kaplan Moser, Wilhelminenplatz 9.

Freiburg i. Br.: Repetitor Dr. Kiefer, Theol. Konvikt, Burgstraße 1, Präses der Akad. Kongregation.

Freiburg i. d. Schw.: Univers.-Professor Dr. Speiser, Präses der Akad. Kongregation.

Gießen: Stadtpfarrer und Dekan Bayer, Liebigstr. 26.

Hannover: Pfarrer Dr. Magen, Hannover-Linden, Posthornstraße 22.

Heidelberg: Stadtpfarrer Dietrich an St. Bonifaz, Blumenstraße.

Innsbruck: P. Albert Schmitt S. J., Jesuitenkolleg, Präses der Akad. Kongregation.

Karlsruhe: Stadtpfarrer Stumpf an St. Bernhard, Bernhardstraße 13.

München: Stadtpfarrprediger Dr. Stipberger, Ludwigstraße 20 II, Präses der Akad. Kongregation.

Münster: Kaplan Driffen an St. Aegidii, Krumme-
straße 45/46.

Prag: P. von Pfistermeier S. J., Prag II, Gerstengasse, Präses der Akad. Kongregation.

Straßburg: Akad. Kongregation wird neugegründet, Adresse: Priesterseminar.

Tübingen: Universitäts-Professor Dr. Baur.

Würzburg: Univ.-Professor Dr. Kneib, Heidingsfeld-
straße 15, Präses der Akad. Kongregation.

Freiburg, 28. September 1912.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R.D.St.N. 2. 10. 1912 Nr. 31393.)

Das Versicherungsgesetz für Angestellte betr.

An die katholischen Stiftungsräte.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt 1911 Seite 989) wird möglicherweise schon am 1. Januar 1913 in Kraft treten. Der genaue Termin wird erst noch bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. Nach diesem Gesetz unterliegen (für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters, sowie zugunsten der Hinterbliebenen) vom 16. Lebensjahr an u. a. der Versicherung:

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
3.
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen;
5.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen,

- a) daß sie nicht berufsunfähig sind,
- b) daß sie gegen Entgelt (Gehalt, Lohn, Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge) als Angestellte beschäftigt werden,
- c) daß ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 M. nicht übersteigt und

- d) daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben.

Hiernach und nach den von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gegebenen Erläuterungen (vergl. Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1912, Gef.= u. V.-Bl. S. 315) sind von kirchlichen Bediensteten (jedoch wohl nur in Städten oder sonstigen größeren Orten) versicherungspflichtig und zwar eventuell neben der Invalidenversicherung: Kirchensteuererheber, Fondsréchner, Organisten, Chordirigenten, Messner (wenn sie nicht bloß niedere Dienste verrichten), alle diese, wenn die obigen Voraussetzungen zutreffen, insbesondere wenn ihre Beschäftigung im kirchlichen Dienst den Hauptberuf bildet, nicht also bei unentgeltlicher oder nur nebenamtlicher Verrichtung des Dienstes. Ob im einzelnen Fall die oben genannten oder noch andere kirchliche Bedienstete der Versicherung nach obigem Gesetz unterliegen, wird bei der Anmeldung des Versicherten von der Ausgabestelle für die Versicherungskarte geprüft; nötigenfalls wird von der Ausgabestelle die Entscheidung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eingeholt.

Die Versicherungspflichtigen haben sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen selbst eine Versicherungskarte ausstellen zu lassen (§ 188 des Gesetzes). Dies geschieht nach erfolgter Einreichung einer vom Versicherten auszufüllenden Aufnahme- und Versicherungskarte bei der Ausgabestelle — Gemeindebehörde (Bürgermeisteramt) oder den von dieser Behörde damit betrauten Beamten. — Vergl. die Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1912, die Angestelltenversicherung betreffend, Gef.= und V.-Bl. Seite 345.

Die Stiftungsräte werden, damit die Versicherten womöglich noch an den demnächst stattfindenden Vertrauensmännerwahlen teilnehmen können, die einzelnen Pflichtigen zur alsbaldigen Erfüllung ihrer Anmeldepflicht anhalten, soweit sie dieser etwa noch nicht genügt haben, und nötigenfalls die Karten selbst einreichen. Vordrucke nebst einer Belehrung sind bei den Ausgabestellen umsonst erhältlich. Dabei machen wir besonders darauf aufmerksam, daß etwaige Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht wegen Bestehens einer genügenden Lebensversicherung (§ 390) von dem versicherungspflichtigen Angestellten in der ersten Aufnahmekarte zu stellen sind (§ 391).

Die Versicherungsbeiträge sind abgestuft nach Gehaltsklassen und betragen (§ 16 u. 172):

für die Klasse:	Jahresgehalt:	Monatsbeitrag:
A	bis zu 550 M.	1 M. 60 ⤴
B	von mehr als 550 bis zu 850 M.	3 M. 20 ⤴
C	" " " 850 " " 1150 M.	4 M. 80 ⤴
D	" " " 1150 " " 1500 M.	6 M. 80 ⤴
E	" " " 1500 " " 2000 M.	9 M. 60 ⤴
F	" " " 2000 " " 2500 M.	13 M. 20 ⤴
G	" " " 2500 " " 3000 M.	16 M. 60 ⤴
H	" " " 3000 " " 4000 M.	20 M. — ⤴
J	" " " 4000 " " 5000 M.	26 M. 60 ⤴

Die Versicherungsbeiträge sind je hälftig vom Arbeitgeber und Versicherten aufzubringen (§§ 170, 178); beim Vorliegen des § 390 (Lebensversicherung) hat dagegen nur der Arbeitgeber den auf ihn entfallenden Anteil zu entrichten (§ 392). Der Arbeitgeber hat den ganzen am Schluß eines Monats fälligen Beitrag (für sich und den Angestellten) spätestens bis zum 15. des nächsten Monats bei der Beitragsstelle portofrei zu entrichten (§§ 176, 181); den hälftigen Anteil des Versicherten darf der Arbeitgeber nur bei der nächsten oder übernächsten Gehaltszahlung zurückerheben (§§ 178, 179). Die Beitragsstellen (§ 186) werden noch öffentlich bekannt gemacht.

Über die eingezahlten Beträge wird durch besondere Marken quittiert (§ 183), die der Arbeitgeber sofort in die Versicherungskarte des Angestellten einzukleben und zu entwerten hat (§ 185). Die Entwertung erfolgt in der Weise, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel der Kalendertag in Zahlen deutlich bezeichnet wird, an dem die Marken eingeklebt sind (Entwertungstag), z. B. 2. 2. 13, für den 2. Februar 1913. Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften ist strafbar. Vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Juni 1912 Nr. 4093, R.-G.-Bl. Seite 406.

Die erfolgten Zahlungen und die Ersatzleistungen sind in der Rechnung in der gleichen Weise durchzuführen, wie dies in unserer Bekanntmachung vom 14. August 1894 Nr. 16926, Erz. Anz.-Bl. S. 87, hinsichtlich der Beiträge zur Invalidenversicherung angeordnet ist. Die Rechner sind hierwegen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Zur Unterrichtung der Arbeitgeber und der Versicherten über die innere Einrichtung und über die Leistungen der Versicherung — Ruhegeld und Hinterbliebenen- (Witwen- und Waisen-) Rente, Heilverfahren und Sachleistungen — sowie die sonstigen wissenswerten Vorschriften (z. B. Wartezeit) empfehlen wir den in Betracht kommenden Stiftungsräten die Anschaffung

nachstehender — durch alle Buchhandlungen zu beziehen — Bücher:

1. „Versicherungsgesetz für Angestellte“ — Textausgabe mit Sachregister. Verlag: F. Guttentag, Verlagsbuchhandlung Berlin (1911). Preis 1 *№*. 25 *ℳ*.
2. Was muß man von der Angestelltenversicherung wissen? Ein gemeinverständlicher Wegweiser für Arbeitgeber und Angestellte von Dr. Paul Brunn. Berlin 1912. Karl Heymanns Verlag, Einzelpreis 25 *ℳ*.

Karlsruhe, 2. Oktober 1912.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feger.

Stadelbacher.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am

13. Okt.: Otto Buttenmüller, Pfarrer in Salem, auf die Pfarrei Ottersweier.
13. „ Heinrich Kraus, Pfarrer in Mosbach, auf die Pfarrei Bühl, Def. Offenburg.
13. „ Karl Johann Hörner, Pfarrer in Karlsruhe, Liebfrauenpfarre, auf die Pfarrei Ach.
13. „ Franz Karl Steinbach, Pfarrer in Honau, auf die Pfarrei Gernsbach.

Versetzungen

3. Okt.: Stephan Martin, Vikar in Stupferich, als Pfarrverweser daselbst.
3. „ Franz Anton Schaefer, Pfarrer in Dillendorf, m. Abf. als Pfarrverweser nach Grunern.
3. „ Heinrich Krager, Vikar in Böhlingen, als Pfarrverweser nach Dillendorf.
3. „ Franz Roser, Vikar in Mannheim, Obere Pfarrei, als Pfarrverweser nach Mosbach, unter Zurücknahme der Anweisung des Vikars Adolf Brucker.
4. „ Gustav Lupp, Pfarrverweser in Göggingen, i. g. E. nach Engelswies.
4. „ Ernst Alexander Ruenzer, Pfarrverweser in Güttingen, i. g. E. nach Lenzkirch.

4. Okt.: August Lehmann, Pfarrverweser in Schutterwald, i. g. E. nach Güttingen.
4. „ Stephan Blattmann, Vikar in Schliengen, i. g. E. nach Tiengen.
4. „ Hermann Ruf, Vikar in Haslach, i. g. E. nach Schliengen.
4. „ Valentin Biehler, Vikar in Hemsbach, i. g. E. nach Huttenheim.
4. „ Lukas Reiter, Vikar in Hardheim, i. g. E. nach Mannheim, Heiliggeistpfarre.
4. „ Dr. Max Mezger, Vikar in Karlsruhe-Mühlburg, i. g. E. nach Mannheim, Obere Pfarrei.
4. „ Ignaz Höfer, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Karlsruhe-Mühlburg.
4. „ Otto Deisler, Vikar in Bruchsal, Liebfrauenpfarre, i. g. E. nach Mannheim, Herz Jesu-Pfarrei.
4. „ Karl Schuh, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Bruchsal, Liebfrauenpfarre.
7. „ Leopold Steiner, Vikar in Huttenheim, i. g. E. nach Hohentengen.
7. „ Wilhelm Burth, Vikar in Hohentengen, i. g. E. nach Wiechs.
7. „ Anton Münch, Vikar in Hundheim, i. g. E. nach Hardheim.
10. „ Otto Freitag, Vikar in Münchweier, i. g. E. nach Bermatingen.
10. „ Hermann Kast, Vikar in Busenbach, i. g. E. nach Ettlingen.
12. „ Michael Schiel, Vikar in Heitersheim, i. g. E. nach Ebnet.
15. „ Emil Weizel, Vikar in Philippsburg, i. g. E. nach Oppenau.
15. „ Meinrad Mutter, Vikar in Oppenau, i. g. E. nach Philippsburg.

Mesnerdienstbefetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am

16. Aug: Landwirt Albert Schnebelt an der Pfarrkirche in Schutterwald.
2. Sept.: Landwirt Johann Wittmann II an der Pfarrkirche in Destringen.